## **Beschluss**



## des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL): Umsetzung der STIKO-Empfehlungen Juli 2012

Vom 18. Oktober 2012

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seinen Sitzungen am 18. Oktober 2012 und 17. Januar 2013 beschlossen, die Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SI-RL) in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007 (BAnz. S. 8154), zuletzt geändert am [Datum] (BAnz. [Seite]), wie folgt zu ändern:

- I. Die Tabelle in Anlage 1 zur Schutzimpfungs-Richtlinie wird wie folgt geändert:
- 1. In der Zeile "Impfung gegen Hepatitis B" wird in Spalte 2 der 2. Absatz wie folgt gefasst:
  - "Grundimmunisierung aller noch nicht geimpften Kinder und Jugendlichen bzw. Komplettierung eines unvollständigen Impfschutzes Impfung im Alter bis 17 Lebensjahren"
- 2. In der Zeile "Impfung gegen Meningokokken" wird in Spalte 4 der folgende Satz gestrichen:
  - "Nachholimpfungen aller Jahrgänge bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Sinne einer Catch-up-Strategie wird von der STIKO nicht empfohlen."
- 3. In der Zeile "Impfung gegen Mumps" wird in Spalte 2 der 2. Absatz wie folgt gefasst:

## "Berufliche Indikationen:

Nach 1970 Geborene mit unklarem Impfstatus, ohne Impfung oder mit nur einer Impfung in der Kindheit, die in Gesundheitsdienstberufen in der unmittelbaren Patientenversorgung (außer Personal in der Pädiatrie – vgl. hierzu Hinweise in Spalte 3), in Gemeinschaftseinrichtungen (außer Personal zur Betreuung und Pflege von Kindern im Vorschulalter – vgl. hierzu Hinweise in Spalte 3) oder Ausbildungseinrichtungen fur junge Erwachsene tätig sind."

## 4. Die Zeile "Impfung gegen Pneumokokken" wird wie folgt gefasst:

| Impfung gegen      | Indikation  | Hinweise zu den Schutzimpfungen  | Anmerkungen  |  |  |
|--------------------|---|--|--|--|--|
| 1                  | 2   | 3  | 4  |  |  |
| "Pneumo-<br>kokken | Grundimmunisierung im Alter von 2, 3<br>und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14.<br>Lebensmonat mit einem<br>Pneumokokken-Konjugatimpfstoff.  |  | Kinder unter 24 Monate, bei denen die Impfserie mit dem konjugierten 7-valenten Impfstoff begonnen wurde, erhalten die noch fehlenden Impfungen zur Komplettierung der Impfserie mit dem 13-valenten Impfstoff. Kinder im 2. Lebensjahr, die 3 Dosen des 7-valenten Impfstoffes erhalten haben, können auch mit dem 10-valenten Impfstoff geboostert werden (vgl. Epidemiologisches Bulletin 49/2009). |  |  |
|                    | Personen über 60 Jahre einmalig.  |  | Bei denen aufgrund einer<br>Grunderkrankung geimpften<br>Personen ist die Vollendung des 60.<br>Lebensjahres keine Indikation für<br>eine Wiederholungsimpfung.  |  |  |
|                    | Indikationsimpfung für Kinder (ab dem vollendeten 2. Lebensjahr), Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge einer Grundkrankheit:  1. Angeborene und erworbene Immundefekte mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion, wie z. B.:  - Hypogammaglobulinämie, Komplement- und | Bei weiterbestehender Indikation (angeborene und erworbene Immundefekte mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion, chronische Nierenkrankheiten/nephrotisches Syndrom) Wiederholungsimpfungen im Abstand von 5 (Erwachsene) bzw. mindestens 3 Jahren (Kinder unter 10 Jahren).  Gefährdete Kleinkinder erhalten eine | Siehe hierzu auch Stellungnahme der<br>STIKO (Epidemilogisches Bulletin<br>7/2012, Seite 55f)"   |  |  |

| Properdindefekte  - bei funktioneller oder anatomischer Asplenie  - bei Sichelzellenanämie  - bei Krankheiten der blutbildenden Organe  - bei neoplastischen Krankheiten  - bei HIV-Infektionen  - nach Knochenmarktransplantation  - vor Organtransplantation und vor Beginn einer immunsuppressiven Therapie.   | Impfung mit Pneumokokken-Konjugatimpfstoff.  Personen mit fortbestehender gesundheitlicher Gefährdung können ab vollendetem 5. Lebensjahr Polysaccharid-Impfstoff erhalten. |  |
|---|---|--|
| <ol> <li>Chronische Krankheiten z. B.:         <ul> <li>Herz-Kreislauf-Krankheiten</li> </ul> </li> <li>Krankheiten der         <ul> <li>Atmungsorgane (inklusive Asthma und COPD)</li> </ul> </li> <li>Diabetes mellitus oder andere Stoffwechselkrankheiten</li> <li>chronische         <ul> <li>Nierenkrankheiten/nephrotisches Syndrom</li> <li>neurologische Krankheiten z. B. Zerebralparesen oder Anfallsleiden</li> <li>Liquorfistel</li> </ul> </li> </ol> |   |  |

5. In den Zeilen "Impfung gegen Röteln" und "Impfung gegen Varizellen" wird in Spalte 4 im 1. Absatz jeweils die folgende Angabe gestrichen:

"(Epidemiologisches Bulletin Nr. 38 vom 26.09.2011, S. 352)"

6. In der Zeile "Impfung gegen Varizellen" wird in Spalte 2 der folgende 2. Absatz gestrichen:

"Standardimpfung mit zwei Dosen eines monovalenten Impfstoffes für ungeimpfte 9- bis 17-jährige Jugendliche ohne Varizellen-Anamnese."

II. Die Tabelle in Anlage 2 zur Schutzimpfungs-Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. Nach der Zeile "Influenza – sonstige Indikationen" wird folgende Zeile eingefügt:

| Impfungen  | Dokumentationsnummer*   |  |                      |
|--|---|--|----------------------|
|  | erste Dosen eines<br>Impfzyklus, bzw.<br>unvollständige Impfserie | letzte Dosis eines<br>Impfzyklus<br>nach Fachinformation | Auffrischungsimpfung |
| 1  | 2   | 3  | 4                    |
| "Influenza nasal - sonstige Indikationen, außer schweres Asthma: Kinder und Jugendliche (24 Monate bis 17 Jahre) | 89112 n"  |  |                      |

- 2. In Spalte 1 wird die Angabe in der Zeile "Pneumokokken Polysaccharidimpfstoff (Standardimpfung)" durch die Angabe "Pneumokokken (Standardimpfung)" ersetzt.
- III. Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18 .Oktober 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Hecken